

IIA4 – 33402/004

Referatsleiter/in: [REDACTED]

Bearbeiter: [REDACTED]

[REDACTED]
Berlin, 06. Juni 2020

Hausruf: [REDACTED]

Hausruf: [REDACTED]

VERMERK

Betr.: Sachstand Nord Stream 2

Der Bau der Pipeline Nord Stream 2 ist ein Projekt von Gazprom, in Zusammenarbeit mit europäischen Energieunternehmen (Wintershall, Uniper, OMV, Engie und Shell). Gazprom ist bis auf Weiteres einziger Anteilseigner der Projektgesellschaft Nord Stream 2 AG.

Die Fertigstellung war für Ende 2019 geplant. Der Verlegung ist bis auf Teilabschnitte in der dänischen und deutschen AWZ (rd. 150 Km) abgeschlossen.

1. US- Sanktionen

Am Tag der Unterzeichnung der US PEESA-Sanktionen (20.12.2020) wurden die Verlegearbeiten aufgrund der fehlenden guidance der US-Seite - zu einer sonst üblichen Übergangsperiode - mit dem Abzug der Verlegeschiffe von Allseas unterbrochen.

Die Senatoren Ted Cruz, Jeanne Shaheen, John Barrasso, Tom Cotton und Ron Johnson haben am 04. Juni 2020 einen neuen Gesetzentwurf "Protecting Europe's Energy Security Clarification Act of 2020" zur Anwendung von Sanktionen gegen das Projekt Nord Stream 2 offiziell vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Anwendung der seit Dezember 2019 bestehenden PEESA-Sanktionen rückwirkend auf alle Arbeiten an der Verlegung der Nord Stream 2 Pipeline auszudehnen. Alle Firmen, die Dienstleistungen, Versicherungen oder bestimmte Nachrüstungsdienste für Verlegeschiffe anbieten, sollen einbezogen werden. Der Betrieb der Pipeline soll ebenfalls sanktioniert werden.

Im Einzelnen soll es u.a. betreffen:

- Dienstleistungen oder Einrichtungen für die technologische Aufrüstung oder die Installation von Schweißausrüstungen für entsprechende Schiffe oder deren Nachrüstung sowie die Versicherung der an der Verlegung beteiligten Schiffe,
- Dienstleistungen für die Prüfung, Inspektion oder Zertifizierung, die für den Betrieb der Nord Stream 2-Pipeline erforderlich sind oder damit in Zusammenhang stehen,
- Aktivitäten, die das Verlegen von Rohren erleichtern, einschließlich die Vorbereitung des Verlegekorridors, Ausheben von Gräben, Vermessung, Einbringen von Gestein sowie das Verschweißen und Absenken der Röhren.

Mit dem vorgelegten Entwurf könnte auch verwaltungstechnisches Handeln von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit der Fertigstellung oder dem Betrieb der Pipeline sanktionsrelevant werden, wie z.B. die dänische Genehmigung für den Einsatz neuer Verlegeschiffe oder die Erteilung der Betriebsgenehmigung.

Der neue Gesetzentwurf muss sowohl im Senat als auch im Repräsentantenhaus verabschiedet werden. Es ist derzeit unklar, wie zügig das passieren kann. Die Initiatoren des Gesetzesentwurfes beabsichtigen diesen im US-Senatsausschuss für auswärtige Beziehungen schnellstmöglich zu verabschieden und bereits mit der Sommerpause im Juli dem Präsidenten zur Unterschrift vorzulegen. Mit den Vorschlägen DETER, ESCAPE, DASKAA liegen weitere Gesetzesentwürfe für US-Sanktionen vor.

Welche und wieviel europäischen Unternehmen, die derzeit am Projekt Nord Stream 2 arbeiten, von dem neuen Gesetzentwurf betroffen wären, kann noch nicht beurteilt werden. An der grundsätzlichen Haltung, dass die Bundesregierung extraterritoriale Sanktionen ablehnt, hat sich nichts geändert. Wir werden den Entwurf und die möglichen Auswirkungen auf die Umsetzung des Projektes Nord Stream 2 analysieren, die weiteren Beratungen im US-Kongress eng beobachten und unser weiteres Vorgehen dazu auch mit unseren europäischen Partnern und der Europäischen Kommission abstimmen.

2. Baufertigstellung

Nord Stream 2 ist in erster Linie ein wirtschaftliches Projekt der daran beteiligten Unternehmen.

Die noch zu verlegende Gesamtlänge der beiden Pipelinestränge beträgt rund 150 km. Wie die Fertigstellung der Verlegung erfolgen soll ist dem BMWi bisher nicht bekannt. Die russische Seite ist auf jeden Fall entschlossen den Bau zu beenden.

Russland besitzt eigene Verlegeschiffe, als wahrscheinlichste Variante für die Fortführung der Arbeiten gelten die Verlegeschiffe „Akademik Cherskiy“ und „Fortuna“, die beide gegenwärtig in Mukran (Rügen) liegen. Nach Presseangaben muss die dänische Genehmigungsbehörde dem Einsatz neuer Verlegeschiffe zustimmen. Inwieweit die Schiffe für die Verlegung noch um technische Ausrüstungen ergänzt werden müssen, ebenso welche und wieviel Hilfsschiffe, u.a. für den Transport der Röhren zum Verlegeschiff zusätzlich benötigt werden, ist nicht bekannt.

Bautätigkeiten werden derzeit noch am Landfall in Russland durchgeführt. In der Ostsee werden für die Verlegung notwendige Gesteinsschüttungen vorgenommen.

Derzeit wird nach russischen Angaben mit einer Fertigstellung Anfang 2021 gerechnet, dazu müsste aber im Sommer die Verlegung wieder aufgenommen werden.

3. Entscheidung der BNetzA zum Freistellungsantrag der Nord Stream 2 AG

Am 10.01.2020 hat die Nord Stream 2 AG einen Freistellungsantrag nach § 28b EnWG bei der Bundesnetzagentur gestellt. Sie beruft sich darauf, dass einerseits zum 23. Mai 2019 die Pipeline Nord Stream 2 mit Blick auf Investitionsentscheidung und Baufortschritt bereits als „wirtschaftlich fertiggestellt“ gelten müsse und andererseits die Gleichbehandlung auch (u.a. als Ausfluss des Eigentums- und Vertrauensschutzes) grundgesetzlich geboten sei.

- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 15. Mai 2020, den Antrag der Nord Stream 2 AG (NS2 AG) auf Freistellung des im deutschen Hoheitsgebiet verlaufenden Teils der Nord Stream 2-Pipeline von der Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) abgelehnt.

- Maßgeblich für eine Freistellung des im deutschen Hoheitsgebiet (einschl. Küstenmeer) verlaufenden Leitungsteils wäre die Fertigstellung vor dem Stichtag 23. Mai 2019 gewesen.
- Nach Einschätzung der BNetzA war die Leitung zu diesem Stichtag noch nicht komplett verlegt. Die BNetzA hat dafür einen baulich-technischen Begriff der Fertigstellung zugrunde gelegt, während die Antragstellerin ihren Antrag auf eine wirtschaftliche Betrachtung stützte und u.a. mit der vor dem Stichtag liegenden Investitionsentscheidung begründete.
- Der Stichtag nach § 28b EnWG folgt einer verbindlichen Vorgabe der Gasbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/692 vom vergangenen Jahr, der mit der EnWG-Änderung vom November 2019 in deutsches Recht umgesetzt wurde.
- Bestandspipelines sind danach, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (nach der Stichtagsprüfung wären das Unbedenklichkeit hins. Wettbewerb, Binnenmarkt und Versorgungssicherheit) in einem erleichterten Verfahren von den Binnenmarktregeln zur eigentumsrechtlichen Entflechtung, zum Drittzugang, zur Entgeltregulierung und von Transparenzvorschriften zu befreien.
- Die Entscheidung musste bis zum 24. Mai dieses Jahres ergehen. Die BNetzA hat im Verfahren umfangreiche Gespräche sowohl mit der Antragstellerin wie mit vom Projekt Betroffenen geführt und die EU-Mitgliedstaaten konsultiert.
- Dem Unternehmen steht es frei, gegen die Entscheidung der BNetzA Rechtsmittel einzulegen, eine Regulierungsausnahme beantragen und/oder für den Leitungsteil in den deutschen Hoheitsgewässern den Entflechtungsoptionen des EnWG folgen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Unternehmen.